

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 21/91

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg 1, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n,
den Richter Dr. H e n k e und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Er genügt jedoch in der Beschwerdebegründung nicht der ihm gem § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) obliegenden Darlegungspflicht.

Wird eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begehrt, so muß die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und außerdem erkennen lassen, weshalb ihrer Klärung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Aufgrund der vom Beschwerdeführer darzulegenden grundsätzlichen Bedeutung muß zu erwarten sein, daß die begehrte Entscheidung geeignet ist, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG aaO Nr 7). Dabei muß der Beschwerdeführer grundsätzlich den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG aaO Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

In der Beschwerdebegründung verweist der Beschwerdeführer auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 (BSG SozR 4100 § 118a Nr 1) und meint sodann, nach der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) verbleibe einem Schüler grundsätzlich nicht die Möglichkeit, Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen. Inwiefern das LSG einen der Inanspruchnahme dieser Leistung entgegenstehenden Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Sie geht auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verfügbarkeit von Studenten (SozR 4100 § 103 Nrn 39, 42 und 46) ein und legt insbesondere nicht dar, inwieweit dieser Rechtsprechung des Revisionsgerichts mit welchen Einwendungen widersprochen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Der Beschwerdebegründung ist mithin weder die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich erachtete Rechtsfrage noch ihre Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit im angestrebten Revisionsverfahren zu entnehmen.

Die Beschwerdebegründung ist darauf gerichtet, Fehler in der Entscheidung des LSG anzugreifen. Sie beanstandet, das LSG habe nicht berücksichtigt, daß Schüler auch samstags Unterricht haben könnten, daß daher die Belastung eines Schülers auf sechs Wochentage zu verteilen sei und daß der Beschwerdeführer trotz des Zusammenfalls seiner Schulzeiten mit den Bürozeiten des Arbeitsamtes nicht gehindert gewesen sei, das Arbeitsamt täglich aufzusuchen, weil er den Schulunterricht freiwillig besucht habe. Damit behauptet der Beschwerdeführer sinngemäß, das LSG habe die Sache falsch



entschieden, legt aber nicht eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Revisionsgerichts klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage dar. Die nach Auffassung des Beschwerdeführers unrichtige Entscheidung der Sache ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eröffnet die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die Beschwerde muß daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)